

## **Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Oer-Erkenschwick zu wählenden Vertreter (Reduzierungssatzung)**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV.NRW.S.136) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.454) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV.NRW.S.412) hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter beschlossen:

### **§ 1 Zahl der zu wählenden Vertreter**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes wird die Zahl der in den Rat der Stadt Oer-Erkenschwick zu wählenden Vertreter von der Kommunalwahl 2025 an um vier Vertreter auf 40 Vertreter, davon 20 in Wahlbezirken, verringert.

### **§ 2 Bekanntmachung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Oer-Erkenschwick zu wählenden Vertreter vom 28.02.2013 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Oer-Erkenschwick zu wählenden Vertreter der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, den 02.07.2024**

**Wewers  
Bürgermeister**